

Kurzbericht aus dem Gemeinderat vom 23. Mai 2023

Areal „Schlössli“ Horn Hornstaaderstraße 43, Flst. Nr. 1301/2, 1302, 1304/2 Sachstand und Richtungsentscheidung zum weiteren Vorgehen

Ausgangslage und bisherige Entwicklung

Grundstücke und Gebäude Hornstaaderstraße 43 in Horn befinden sich in privatem Eigentum. Die betreffenden Flurstücke liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hornstaad“, welcher ein Sondergebiet mit der Nutzung „Hotel“ für diesen Bereich festsetzt.

Bis Ende 09/2018 wurde die Liegenschaft in der Hornstaaderstraße 43 als Gewerbebetrieb in Form eines Gastronomiebetriebs („Seerestaurant Schlössli“) betrieben. Der vormalige Eigentümer stellte das Anwesen am Immobilienmarkt zum Verkauf. Mit der BiNova Schlössli GmbH & Co. KG hatte sodann ein potentieller Investor die Idee zum Umbau des Bestandsgebäudes „Schlössli“ mit angebautem Neubau. Die damit geplante Wohnnutzung des Objektes sowie des zusätzlichen Anbaus widersprechen den Festsetzungen des bestehenden B-Plans. Eine Änderung des Bebauungsplanes zur Realisierung von Wohnraum war nicht Zielsetzung der Gemeinde, sodass von diesem Gedanken Abstand genommen wurde.

Der Investor projektierte sodann eine Nutzung als Hotellerie/Gastronomie. Die dahingehende Planung beinhaltete neben Umbau und Teilabriss des Bestandsgebäudes ebenfalls die Errichtung eines zusätzlichen Baukörpers. Für dieses Vorhaben wurde am 02.11.2022 ein Bauantrag beim Landratsamt Konstanz eingereicht. Mit diesem Bauantrag wurden Befreiungen zum Maß der baulichen Nutzung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, der maximalen Gebäudebreite sowie für die geänderte Dachform des Anbaus und die geänderte Nutzung der im B-Plan festgesetzten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung beantragt.

Die Liegenschaft ist nach vorliegender Aktenlage zwischenzeitlich im Eigentum des Investors BiNova Schlössli GmbH & Co. KG.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurde nach diversen Vorgesprächen mit unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten angenommen, dass bei der Nutzungsart „Hotellerie/Gastronomie“ eine Realisierung des Projektes ohne Änderung des Bebauungsplanes über ein Bauantragsverfahren eventuell möglich sein könnte, sofern die Gemeinde Gaienhofen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Die angesetzte Beratung mit Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum vorgelegten Bauantrag war für die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 15.11.2022 vorgesehen, der Tagesordnungspunkt wurde dann aber abgesetzt.

Die Bauherrschaft stellte das Verfahren vorübergehend ruhend, um die zeitliche Möglichkeit zu schaffen, die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu informieren.

Dies geschah ausführlich am 07.02.2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch Vertreter der BiNova Schlössli GmbH & Co. KG. Die Veranstaltung stieß auf breites Interesse und auf zahlreiche Fragen der Bürgerinnen und Bürger antwortete der Investor aus seiner Sicht.

Im März 2023 teilte das Landratsamt Konstanz mit, dass das Bauvorhaben in der beantragten Form ohne eine vorherige Änderung des bestehenden Bebauungsplanes als nicht genehmigungsfähig angesehen werde - und zwar unabhängig vom Einvernehmen der Gemeinde Gaienhofen.

Das Baugenehmigungsverfahren ruht weiterhin.

Am 28.03.2023 teilte die BiNova Schlössli GmbH & Co. KG der Gemeinde Gaienhofen mit, sie möge innerhalb der nächsten zwei Monate entscheiden, welche Strategie für die Projektierung des Schlösslis wirtschaftlich, rechtlich und baulich umsetzbar ist. Sie benötige möglichst zeitnah eine offizielle, rechtlich gültige Aussage, welche der von dort benannten Varianten unterstützt wird. Man müsse diesbezüglich bis Ende Mai „die Position der Gemeinde, der Verwaltung oder der Gemeinderäte“ erfahren, damit noch im Juni (im ersten Halbjahr) eine Entscheidung getroffen werden könne.

Die aus Sicht der BiNova Schlössli GmbH & Co. KG denkbaren Varianten:

Variante A:

„Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Realisierung der Planung des Hotels in der Form, wie sie bereits als Bauantrag eingereicht wurde.

Auf Grundlage der bestehenden Planung könne ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt und dadurch Baurecht geschaffen werden.“

Auf entsprechende Rückfrage der Verwaltung hin teilte die BiNova Schlössli GmbH & Co. KG nachgehend mit, dass auch unter Betrachtung verschiedener Konzepte es nicht machbar sei, die Kubatur des Gebäudes maßgeblich zu verringern.

Variante B:

„Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Realisierung der ursprünglichen Idee, an dieser Stelle hochwertigen Wohnraum zu schaffen.

Anhand eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sei auch für diese Variante die Schaffung von Baurecht möglich. Ob und inwiefern das Erdgeschoss tatsächlich gastronomisch genutzt werden kann, müsse man in dem Zuge sicherlich noch eruieren.“

Auf entsprechende Rückfragen der Verwaltung hin teilte der Investor/Eigentümer BiNova Schlössli GmbH & Co. KG nachgehend mit,

- dass die Überlegung zur Realisierung von hochwertigem Wohnraum obsolet werde, sobald kein zusätzlicher Baukörper neben dem Bestand entstehen darf. Die zu verkaufende Fläche sei im Verhältnis zu den Sowieso-Kosten dann zu gering, weshalb sich ein solches Vorhaben von ihm nicht wirtschaftlich umsetzen lasse. Die Größe des Neubaus könnte im Fall von Wohnen aber verkleinert werden. Die Umsetzung eines bereits 2020 erarbeiteten Vorschlags, das Gebäude mit einem Stockwerk weniger auszuführen, könne man sich grundsätzlich immer noch vorstellen.
- dass es hinsichtlich einer gastronomischen Nutzungsmöglichkeit im Erdgeschoss anhand des Gesamtkonzeptes zu eruieren gelte, inwiefern eine solche in den Gebäuden vorgesehen werden kann.

Variante C:

„Der Gemeinderat könne sich zu keiner der Varianten A oder B entscheiden. Inwiefern dann noch durch die BiNova Schlössli GmbH & Co. KG oder einen potentiellen Folgeigentümer eine Lösung für die „Rettung“ des Schlösslis dann gefunden werden kann, könne man zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzen.“

Hierzu fragte die Verwaltung nach, ob man in der Lage sei, der Gaienhofener Öffentlichkeit konkreter mitzuteilen, wie das weiteres Vorgehen für den Fall geplant sei, dass es zu keiner der Varianten A oder B komme oder dass die von dort erbetene Frist bis Ende Mai für eine abschließende Meinungsbildung nicht erreicht werden könne.

Die BiNova Schlössli GmbH & Co. KG teilte daraufhin nachgehend mit, dass - sollte keine der aufgezeigten Varianten A oder B in Frage kommen - Gebäude und Grundstück erst in eine nachhaltige Nutzung überführt werden, sobald es für die BiNova ein zukunftssträchtiges Alternativkonzept gebe.

Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das von der BiNova Schlössli GmbH & Co. KG für die Varianten A und B angeregte planungsrechtliche Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes findet als Sonderform des Bebauungsplanes Anwendung, wenn ein bereits konkret umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger/ Investor realisiert werden soll. Ein entsprechender Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Vorhabenträger/Investor und Gemeinde abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag vereinbart die Kommune mit dem Vorhabenträger/Investor die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage ist § 12 BauGB.

Die Planungshoheit verbleibt bei der Gemeinde; der Investor übernimmt jedoch üblicherweise sämtliche Planungs- und Erschließungskosten und ggf. weitere Kosten z. B. für Gutachten.

Die Verwaltung sieht einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter den gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als geeignetes planungsrechtliches Instrument an, um für die Liegenschaft zu einer Entwicklung kommen zu können.

Stellenwert des Nutzungsziels „Gastronomie“

Vor dem Hintergrund der Historie des „Schlössli“ und den geografisch-lokalen Besonderheiten des Seezugangs und der Ufernutzung in Horn/Hornstaad kommt der zukünftigen Gestaltung und Nutzung der Liegenschaft eine herausragende Bedeutung zu. Deshalb ist es aus Sicht der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger wie auch weitere Nutzergruppen von höchstem Interesse und besonderer Bedeutung, hier wenn irgend möglich ein Angebot von hohem Erholungs- und Freizeitwert zu generieren, das für möglichst breite öffentliche Nutzergruppen zugänglich ist.

Die Verwaltung sieht es deshalb für die anstehende Richtungsentscheidung als sehr bedeutsames Ziel an, die planungsrechtlichen Voraussetzungen so zu gestalten, dass für die Liegenschaft bestmögliche Chancen generiert werden, hier wieder ein öffentlich zugängliches gastronomisches Angebot zu ermöglichen.

Bedarfslage für das Nutzungsziel „hochwertiges Wohnen“

Angesichts der privilegierten Lage des Objektes und der massiven Sanierungsbedarfe des Bestandsgebäudes wird davon auszugehen sein, dass sich - für den Fall der Realisierung von Wohnungsbau - die entsprechenden Objekte eher im Hochpreis- bzw. Luxusniveau bewegen werden. Ob hier eine Bedarfslage besteht, wird kritisch zu diskutieren sein.

Die Verwaltung sieht durchaus Wohnbaubedarfe für die Gemeinde Gaienhofen, allerdings vorrangig im Bereich von Angeboten für junge Familien und bezahlbarem Wohnraum für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im unteren und mittleren Lohnniveau. Diese Bedarfslagen zu erfüllen, dürfte das Nutzungsziel „hochwertiges Wohnen“ nach Auffassung der Verwaltung kaum zu dienen in der Lage sein.

Veränderung bauliches Erscheinungsbild durch Teilabriss und zusätzlichen Baukörper

Zumindest für die Variante A ist durch die BiNova Schlössli GmbH & Co. KG dargestellt, dass ein Teilabriss des Bestandsgebäudes notwendig wird. Zudem wird für Varianten A und B geltend gemacht, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit einen zusätzlichen Baukörper errichten zu müssen. Insofern wird im Falle der Umsetzung bei beiden Varianten eine deutliche Veränderung des jetzigen baulichen Erscheinungsbildes die Folge sein, die das betreffende Areal über die nächsten Jahrzehnte hinweg nachhaltig prägen wird.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Argumentation, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein Ergänzungsbau notwendig wird, grundsätzlich plausibel. Die Möglichkeit, den für eine Wirtschaftlichkeit notwendigen baulichen Umfang objektiv zu beurteilen, besteht indes verwaltungsseitig nicht. Jedoch sollte nach Auffassung der Verwaltung ein zusätzlicher Baukörper – wenn wirtschaftlich erforderlich – so klein wie möglich ausgestaltet werden

Der Investor BiNova Schlössli GmbH & Co. KG legte - wie von der Verwaltung erbeten - ergänzende Angaben/Visualisierungen, welche der Vorsitzende in der Sitzung im Einzelnen vortrug:

- tabellarische Gegenüberstellung der voraussichtlich notwendig werdenden Abweichungen zwischen bestehenden B-Plan und „neuem“, vorhabenbezogenem B-Plan für die Varianten A und B
- Visualisierung der beabsichtigten Baukörper zu Var. A + B.

Für die Gruppierung der „Freien Wähler Gaienhofen“ nahm Gemeinderat Sturm Stellung.

Sie hätten über dieses Projekt viel diskutiert und sich eine Entscheidung hierzu nicht leicht gemacht. Variante A scheidet für die FWG aus. Variante B scheidet in der vorgestellten Dimension aus. Damit eine Variante B (Hotelnutzung/-anbau) grundsätzlich möglich werde, seien modifizierte Gestaltungs- und Verwertungsvorschläge seitens des Investors zwingend erforderlich.

Gemeinderätin Biechele schloss sich im Namen der Gruppierung „CDU“ den Ausführungen von Gemeinderat Sturm vollumfänglich an. Der Umfang der vom Investor entworfenen Variante B sei bei Weitem zu groß und könne auch nicht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgesetzt werden. Die Differenz der Nutzungszahlen, welche für Variante B im Vergleich zu den Regelungen des bestehenden B-Plans erforderlich würden, sei der Gruppierung CDU zu hoch. Es sei klar, dass etwas auf dem Areal und mit dem Schlössli passieren müsse, jedoch nicht zu jedem Preis. Für die Rentabilität eines Investorenvorhabens zu sorgen, sei nicht Aufgabe und Verantwortung der Gemeinde, betonte Gemeinderätin Biechele.

Aus der Gruppierung der „Die Aktiven“ ergriff sodann Gemeinderat Rottler das Wort. Auch er folgte den Meinungen seiner Vorredner. Es stelle sich natürlich die Frage, was mit dem Areal passiere, wenn man die vorgenannten Varianten A + B ausschliesse. Gemeinderat Rottler äußerte sich zuversichtlich, dass sich für dieses Grundstück in dieser Lage eine Idee eines Investors finde, der eine mäßigere (Aus-)Nutzung des Areals in gemeinsamer Abstimmung mit der Gemeinde umsetzen werde.

Gemeinderat Lang (UBL) erklärte, dass er sich gegen die Realisierung von hochpreisigem Wohnraum ausspreche. Bei einer Variante Hotel müsse die Kubatur ggü. den vorliegenden Entwürfen zwingend verkleinert werden und nach seiner Meinung müsse die Gastronomie ein Zielbestandteil für die Entwicklung des Areals bleiben.

Gemeinderat Bucher-Beholz (UBL) führte aus, dass man aus den verschiedenen Konzepten, die man kennenlernen und besprechen durfte, aus klaren Gründen die hochpreisige Wohnnutzung abgelehnt habe. Er sprach sich dafür aus, mit dem Investor und seinem renommierten Architekturbüro im Dialog zu bleiben, um zu sehen, wie die Hotelidee modifiziert werden könne, um sich insbesondere auch in der Höhe dem Bestandsgebäude unterzuordnen. Einen Weg in diese Richtung sah er beispielhaft in der Reduzierung des 4. Geschosses des geplanten Anbaus. Er betonte, dass es eine einmalige Konstellation von Investor und Architekturbüro sei, die sich aktuell biete. Gaienhofen vererbe städtebaulich und architektonisch eine Riesenchance, wenn dieser Dialog abreiße.

- Der Gemeinderat fasste am Ende der Redebeiträge einstimmig den Beschluss, die Schaffung von Wohnraum (Var. A) auf der in Rede stehenden Liegenschaft abzulehnen.
- Mit einer Enthaltung lehnte der Gemeinderat die Umsetzung des Hotelprojektes in der vorgelegten Dimension (Var. B) ab.
- Der Gemeinderat nahm einstimmig die Position ein, offen für die Vorlage einer modifizierten Planung mit deutlich geringeren baulichen Dimensionen zu sein, die die Nutzung „Gastronomie“ beinhalten muss und nach Vorlage einer konkreten Planung erneut zu beurteilen sein wird.

Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 Beschluss über die Aufnahme von Bewerbungen auf die Vorschlagsliste

Im Jahr 2023 finden in Baden-Württemberg die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen sowie für die Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für die Schöffenamtsperiode 2024 bis 2028 statt.

Entsprechende Infos für interessierte Bewerberinnen und Bewerber waren im Amtsblatt und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Zum Verfahren:

Die Gemeinden stellen die Vorschlagsliste für die Schöffen bis spätestens 23. Juni 2023 auf.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen ist nach § 35 Jugendgerichtsgesetz der Jugendhilfeausschuss zuständig. Die eingegangenen Bewerbungen wurden schon direkt an das Amt für Jugend und Familie weitergeleitet.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffen bietet.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste „Schöffen“ ist nach § 36 Absatz 3 Satz 1 GVG nach öffentlicher Bekanntmachung eine Woche lang bei der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen.

Gegen die Vorschlagsliste kann dann noch binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet die Gemeinde die Vorschlagsliste „Schöffen“ (in Papier und elektronisch) dem Amtsgericht. Ein Wahlausschuss beschließt dort aus den vorgelegten Vorschlagslisten über die Berufung der Schöffen.

Zur Entscheidung:

Dem Gemeinderat lagen alle Angaben zu 8 eingegangenen Bewerbungen als vertrauliche, nicht öffentliche Unterlage vor. Mit Stern markierte Personen hatten sich auch für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen beworben.

Mindestens 1 Person soll in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Eine Obergrenze für die Anzahl von Bewerbern/Bewerberinnen je Vorschlagsliste ist nicht vorgeschrieben.

Der Gemeinderat entschied nach § 36 Abs. 1 GVG (qualifizierte Mehrheitsentscheidung) über die Vorschlagsliste Gaienhofen (Schöffen) für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 Amtsgerichtsbezirk Konstanz und beschloss hierzu einstimmig, dass alle 8 eingegangenen Bewerbungen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Hermann-Hesse-Schule Werkrealschule Gaienhofen Brandschutzsanierung

- **Information über die geplanten Maßnahmen**
- **Vorstellung der Kostenschätzung**
- **Vergabe der Planungsaufträge**
- **Lieferung und Montage Türen (Auftrag an Verwaltung zur Durchführung Ausschreibung inkl. Vorratsbeschluss Vergabe)**

Im Zuge einer Brandschutzbegehung wurde für die Hermann-Hesse Werkrealschule ein Brandschutzkonzept erarbeitet. Die darin beschriebenen Maßnahmen sollten im Zuge des geplanten An-/ Umbau bzw. der Werkrealschule umgesetzt werden. Da der An-/ Umbau der Schule zum heutigen Zeitpunkt nicht fördermitteltechnisch nicht abschließend geklärt ist, sollen und müssen die Brandschutzmaßnahmen vorgezogen werden. Aus diesem Grund hat die Verwaltung bereits im April 2023 ein Gerüst zur provisorischen Herstellung des 2. Rettungsweges aufstellen lassen.

Hr. Thamm (Architekturbüro Bauraum aus Konstanz) erläuterte die Maßnahmen im Einzelnen.

Im Wesentlichen soll im Obergeschoss ein zweiter Rettungsweg über im Norden und im Westen angebrachte Rettungstreppen entstehen. Die Klassenzimmer werden untereinander mit Türdurchbrüchen verbunden. Zur Sicherung des 2. Rettungsweges wird im Flur des OG eine rauchdichte Türe als Brandschutzelement eingebaut. Im EG werden einzelne Fenster vergrößert, um als Notausstiege zu dienen und am Haupteingang eine Türe mit Panikfunktion eingebaut werden. Die bestehende Brandmeldeanlage wird aufgerüstet und der neue Flucht- und Rettungsweg entsprechend beschildert.

Die geplanten Maßnahmen sind so ausgelegt, dass sie auch im Falle des im Raum stehenden An-/ Umbau der Werkrealschule weiter genutzt werden können und den brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen.

Ziel ist es, die geplanten Maßnahmen weitestgehend in den Sommerferien 2023 umzusetzen.

Die Kostenberechnung nach Gewerken für die geplanten Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt 257.968,20€ brutto inkl. Baunebenkosten.

Von den beiden o.g. Planungsbüros liegen Honorarangebote für die notwendigen Planungsleistungen auf Grundlage der aktuellen Kostenberechnung vor:

Büro Bauraum, Konstanz mit 19.882,64€ netto; IB Elektroplan, Radolfzell mit 11.494,16€ netto.

Auf Grund der Lieferzeit und im Hinblick auf den geplanten Umsetzungszeitraum Sommerferien müssen die Türen für die Verbindungen der Räume untereinander schnellstmöglich ausgeschrieben und beauftragt werden.

Aus diesem Grund empfahl die Verwaltung, dass der Gemeinderat einen Vorratsbeschluss trifft, welcher die Verwaltung ermächtigt, die Ausschreibungen durchzuführen und die Vergabe des Auftrags zur Lieferung und Montage der Türe an den wirtschaftlichsten Anbieter im Rahmen einer Eilentscheidung durchzuführen.

Die Kosten für die Türen werden auf ca. 23.000€ geschätzt.

1. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Umsetzung des Brandschutzkonzepts mit den vorgelegten Maßnahmen im Sommer 2023 und die hierzu vorgelegte Kostenberechnung.
2. Der Gemeinderat vergab ebenso einstimmig die Planungsaufträge wie vorgestellt an die beiden Planungsbüros Bauraum und IB Elektroplan.
3. Der Gemeinderat beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Ausschreibung der o.g. Maßnahmen und ermächtigt diese zur Vergabe der Lieferung und Montage der Türen an den wirtschaftlichsten Anbieter.

Bauangelegenheiten

Kirchgasse 2, Flst. Nr. 62/1, Horn Nutzungsänderung Teile der Räumlichkeiten Antrag auf Baugenehmigung im vereinf. Verfahren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirchgasse 1. Änderung“, rechtsverbindlich seit dem 07.10.2011.

Beantragt wird die Nutzungsänderung für Teile der Bestandsräumlichkeiten zu Büros sowie zur Kinderbetreuung. Das Bestandsgebäude ist nach § 2 Denkmalschutzgesetz denkmalgeschützt. Es sollen insgesamt zwei Büros und zwei Räume für die Kinderbetreuung im OG geschaffen werden. Diese geplante Nutzung der Räumlichkeiten als Büro / Kinderbetreuung nicht durch § 6 BauNVO ausgeschlossen und somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Gemeinderat folgte der Empfehlung des Technischen und Umweltausschusses und erteilte einstimmig das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Erlenlohweg 11, Flst. Nr. 67/2, Gaienhofen Ausbau Dachgeschoss mit 2 Dachgauben an Mehrfamilienhaus Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gütebohl-Ost“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Geplant und beantragt wird die Errichtung von zwei Gauben, einer Loggia sowie der Dachausbau mit einer zusätzlichen Wohneinheit (3 WE).

Der Technische- und Umweltausschuss hatte in seiner Sitzung vom 23.05.2023 empfohlen, das Einvernehmen zu erteilen. Dem folgte der Gemeinderat einstimmig.

Beteiligung an einer befristeten Personalstelle für Klimaschutzmanagement beim Landkreis Konstanz

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 der Einrichtung einer auf vier Jahre befristeten Personalstelle zur Unterstützung der kleineren Kommunen im Landkreis im Bereich Klimaschutz zugestimmt.

Die Aufgabe dieser Stelle soll es sein, die Kommunen bei der Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen zu unterstützen, erforderliche Maßnahmen mit den Kommunen zu initiieren und umzusetzen und Finanzierungsmöglichkeiten ausfindig zu machen. Auch bei der Entwicklung von Energie- und Treibhausgasbilanzen soll diese Stelle den Kommunen beratend zur Seite stehen. Am Ende des Prozesses muss gemäß den Förderbedingungen für jede der beteiligten Gemeinden eine CO₂-Bilanz erstellt sein.

Finanziert werden soll diese befristete Personalstelle durch eine Bundesförderung und einem Zuschuss der teilnehmenden Kommunen. Die Förderquote liegt bei 70% der Gesamtkosten. Der Zuschuss der Kommunen soll die noch offenen 30% der Gesamtkosten decken. Die Kosten werden sich je teilnehmende Kommune auf maximal ca. 3.000 EUR pro Jahr belaufen.

Die Verwaltung sieht die Gemeinde Gaienhofen angehalten, eigene Anstrengungen zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes zu unternehmen. Dies geht jedoch mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeindeverwaltung einher. Gleichzeitig sind die Aufgaben aber nicht so umfangreich, dass sich die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der Gemeinde darstellen ließe.

Der Gemeinderat begrüßte die Beteiligung der Gemeinde und beschloss einstimmig, dass die Gemeinde Gaienhofen sich mit einem Anteil von maximal ca. 3000 EUR/Jahr an der auf vier Jahre befristeten Personalstelle für Klimaschutzmanagement beim Landkreis Konstanz beteiligt.